

Nr. 235. Betrifft die Klassensteuer-Veranlagung pro 1884/85.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Verfügung vom 23. d. Mts. (Stück 43 Nr. 232) veranlasse ich die Ortsbehörden des Kreises, nach Abschluß der Personenstands-Aufnahme ohne Verzug mit der **Aufstellung der Einkommens-Nachweisung** vorzugehen und dabei meine Kreisblatt-Verfügung vom 2. November 1877 (Stück 44 Nr. 305), sowie auch die in der Extra-Beilage zum Stück 6 des Amtsblattes pro 1877 abgedruckte Instruktion des Herrn Finanz-Ministers vom 3. Januar 1877 sorgfältig zu beachten.

Bei der Ermittlung des Einkommens vom Grundbesitz sind die der Wirklichkeit entsprechenden Erträge zum Aufsat zu bringen.

Als Anhalt dabei, nicht aber als unabänderlicher Tarif sollen die Bestimmungen unter Nr. 6 der Verfügung vom 2. November 1877 dienen.

Die für die 1. und 2. Stufe der Klassensteuer geeigneten Personen sind in der Einkommens-Nachweisung ganz in der seither vorgeschriebenen Weise weiter zu führen, da die Einschätzung derselben, wenn auch die Steuer auf Grund des Gesetzes vom 26. März d. J. (Ges.-S. S. 37) unerhoben bleibt, doch noch fernerhin die Grundlage für die Vertheilung von Kommunal-Lasten bildet.

Die Termine zur Revision der Einkommens-Nachweisungen werden in der Zeit von Ende November d. J. ab stattfinden und später bekannt gemacht werden.

Auch wird wegen der Steuer-Einschätzung durch die dazu bestimmten Commissionen und wegen Aufstellung der Klassensteuer-Rolle seiner Zeit das Erforderliche besonders veranlaßt werden.

Sollte den Ortsbehörden und Gemeindefchreibern über die Aufstellung der Listen und die Ausführung der Klassensteuer-Veranlagung überhaupt noch irgend Etwas zweifelhaft sein, so erwarte ich, daß mir mündlich oder schriftlich darüber berichtet wird, damit ich entsprechende Belehrung ertheilen kann.

Unrichtig oder mangelhaft aufgestellte Einkommens-Nachweisungen werden ohne Weiteres zur Umarbeitung zurückgegeben werden.

Neustadt OS., den 31. Oktober 1883.

Der Königliche Landrath.

Nr. 236. Zu ermitteln und dem Amtsvorstande zu Schelitz anzuzeigen ist der gegenwärtige Aufenthaltsort des Franz Botta alias Keszczka aus Lonschnitz, welcher unter Polizei-Aufsicht gestellt werden soll.

Neustadt OS., den 31. Oktober 1883.

Der Königliche Landrath.

Nr. 237. **Bekanntmachung im Spar-Klassen-Interesse.**

Obwohl die Kreis-Spar-Kasse des Kreises Neustadt OS. sich in einem erfreulichen Aufschwunge befindet, muß doch zugegeben werden, daß die Benutzung der öffentlichen Sparkassen im hiesigen Bezirke seitens der Sparer noch eine geringe ist; kommt doch im Königreiche Sachsen ein Sparkassenbuch auf 4 Einwohner, bei uns dagegen auf 30 Einwohner.

Wir wenden uns deshalb an die Einwohnerschaft des Kreises und zwar an die Wohlhabenderen mit dem Ersuchen, niemals baares Geld müßig im Hause liegen zu lassen, sondern dasselbe stets zur Sparkasse zu tragen, und an unsere ärmeren Mitbürger mit der Mahnung, sich die Gelegenheit der Ansammlung eines Kapitals durch Ersparung kleinster Beträge während der Zeit des guten Verdienstes und der vollen Arbeitskraft nicht entgehen zu lassen und von der Einrichtung des **Sparmarkenverkaufes** ausgiebigen Gebrauch zu machen. Sie werden dann ihren Besitz durch Zinsenzuschreibung wachsen sehen und können ihn jederzeit ohne Abzug abheben.

Das in der Kreis-Sparkasse so angesammelte Geld wird andererseits, in größeren Summen vereinigt, zur Geldquelle, wo der kreditbedürftige Grundbesitzer oder Geschäftsmann gegen die statutenmäßige Sicherheit seinen Geldbedarf am billigsten entnimmt.

So vermittelt die Kreis-Sparkasse mit dem kleinstmöglichen Verdienst für sich zwischen dem müßigen Gelde in der Tasche des Sparer's und der Hand des Geschäftsmannes, der das Geld arbeiten läßt.

Der Zinsfuß für **Spareinlagen** beträgt 4%, für Darlehne 5%. Das Weitere besagt das jedem Sparkassenbuche angehängte Statut und die Geschäftsanweisung in unserem Kassenlocale im Kreis-Verwaltungshause.

Bis zum ersten September 1883 hatte die Kreis-Sparkasse ausgeliehen:

1) gegen Hypotheken	762 012	Mark	12	Pf.
2) auf Schuldscheine an Gemeinden.	4 100	—	—	—
3) gegen Wechsel	66 500	—	—	—

zusammen 832 612 Mark 12 Pf.